

angeschlagen am: 11.01.2023

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1



Geschäftszeichen:
BHRIVet-2016-416387/120-H

Bearbeiter/-in: Josef Hörandner
Tel: (+43 7752) 912-68454
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

An alle Gemeinden
des Bezirkes Ried im Innkreis

Ried im Innkreis, 11.01.2023

Geflügelpest – Festlegung von Risikogebieten in Österreich – Information

Mit der 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, in Kraft getreten am 10.01.2023, wurde unter anderem der gesamte Bezirk Ried im Innkreis wieder als Gebiet mit erhöhtem Risiko festgelegt. Dies hat zur Folge, dass für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter besondere Pflichten bestehen.

Detaillierte Informationen sind aus der beiliegenden **Bürgerinformation** ersichtlich. Wir ersuchen die Gemeinden die Bevölkerung darüber zu informieren.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Josef Hörandner

Beilagen:
Bürgerinformation

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

1. Bezirksbauernkammer Ried im Innkreis, 4910 Ried i.l., Volksfestplatz 1
2. Wirtschaftskammer OÖ., 4910 Ried i.l., Dr.-Thomas-Senn-Str. 10
3. Straßenmeistereien im Bezirk
4. Tierärzte im Bezirk
5. Abteilung Sanitätsdienst im Haus
6. Abteilung II im Haus
7. Bezirkspolizeikommando Ried i.l.
8. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Ried i.l.
9. alle Jagdleiter des Bezirkes Ried i.l.
10. die Obmänner der Fischereireviere, Ache-Altheim, Antiesen-Gurtenbach, Inn-Braunau und Inn-Pram-Kösselbach

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



angeschlagen am: 11.01.2023



Aktuelle Information zur Geflügelpest – Festlegung von Risikogebieten

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von Geflügelpest (HPAI, Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. In Europa ist die Vogelgrippe sehr präsent und hat in zahlreichen Ländern zu großen Verlusten in Geflügelbetrieben geführt. Besonders für Puten und Hühner ist die Geflügelpest sehr bedrohlich. Enten und Gänse können sich auch infizieren, zeigen aber oft keine Symptome und spielen somit in der Verbreitung der Krankheit eine wesentliche Rolle. Auch heimische Wildvögel, allen voran Wildenten und -gänse, tragen zur Ausbreitung des Virus bei.

Geflügelpest ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Der Subtyp H5N1, der in Österreich nachgewiesen wurde, ist für Vögel hochpathogen (stark krankmachend) und führt zu vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen.

Infektionen mit H5N1 beim Menschen sind in Europa bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Auf Grund der derzeitigen Situation wurde unter anderem der gesamte Bezirk Ried im Innkreis als *Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko* festgelegt. In diesem Gebiet sind von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Es gilt **Stallhaltungspflicht**: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).
- Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:
 - Enten und Gänsen werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein Kontakt nicht möglich ist **und**
 - in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

angeschlagen am: 11.01.2023

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Gemeindeamt Tumeltsham

Angeschlagen am1.1. Jan. 2023

Abgenommen am

Bi